



Gesundheitswesen
Impfen in Apotheken

Die Gesundheitsdirektion,

gestützt auf § 15 Abs. 3 der Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Juni 2009 (Gesundheitsverordnung, GesV; BGS 821.11) i. V. m. § 9 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 8. Juli 1980 (BGS 825.31),

verfügt:

1. Apothekerinnen und Apotheker mit Bewilligung nach § 15 Abs. 2 GesV dürfen ohne ärztliche Verschreibung gesunde Personen ab 16 Jahren gegen folgende Krankheiten impfen:
 - a) Influenza;
 - b) Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME);
 - c) Hepatitis A und B;
 - d) Diphtherie, Starrkrampf, Keuchhusten, Kinderlähmung;
 - e) COVID-19.
2. Delegierbar sind Teilschritte von Impfungen gegen COVID-19 (§ 9 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen).
3. Als anerkannte Impfausbildung gemäss § 15 Abs. 2 Bst. b GesV gilt der Fähigkeitsausweis FPH Impfen und Blutentnahme.
4. Als anerkannte Impfausbildungen gemäss § 9 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen gelten Weiterbildungsangebote für Pharma-Assistentinnen und Pharma-Assistenten EFZ, die theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Impfungen vermitteln und die von oder in Zusammenarbeit mit einer Schweizer Hochschule, Höheren Fachschule oder Berufsfachschule durchgeführt werden.
5. Diese Verfügung tritt am 19. Mai 2021 in Kraft und ersetzt die Verfügung vom 8. April 2021.
6. Mitteilung per E-Mail an:
 - Kantonsarzt
 - Kantonsapothekerin
 - Direktionssekretariat Gesundheitsdirektion (zur Publikation im Internet)

Seite 2/1

Zug, 17. Mai 2021

Gesundheitsdirektion

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Pfister', written in a cursive style.

Martin Pfister
Landammann